

Vergabeverfahren

NÖ Landesgesundheitsagentur – „Sekundärtransporte II“

Ausschreibungsunterlagen

Kapitel B1 – Rahmenvertrag Los 8

Fassung vom 04.04.2025 / Version 5.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Regelungen	5
1.1.	Präambel / Vertragsziel	5
1.2.	Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile	5
1.3.	Vertretung der Vertragsparteien.....	6
1.3.1.	AnsprechpartnerIn der/des AN	6
1.3.2.	AnsprechpartnerIn der AG	7
2.	Vertragsgegenstand und Umstände der Leistungserbringung	7
2.1.	Allgemeine Anforderung an die Leistungserbringung	7
2.2.	Leistungsumfang	8
2.3.	Leistungsbeginn	10
2.4.	Mindestanforderung „elektrisches oder elektrohydraulisches Tragesystem“	10
2.5.	Leistungsbestimmungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung	11
2.6.	Einsatzdisposition.....	12
2.7.	Mindestverfügbarkeitsgarantie	12
2.7.1.	Definition und Höhe	12
2.7.2.	Messsystem	13
2.7.3.	Vertragsstrafe.....	14
2.7.4.	Aussetzung der Vertragsstrafe	14
2.8.	Betriebszeiten.....	14
2.9.	Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel.....	15
2.9.1.	Transportmittel	15
2.9.2.	Bereitstellung der gesamten medizinischen Ausstattung und Bereithaltung von Medikamenten	15
2.10.	Personal der/des AN.....	15
2.11.	SubunternehmerInnen	16
2.12.	Qualitätssicherungsmaßnahmen.....	17
2.13.	Laufender Informationsaustausch	18
2.14.	Aufklärungs- und Warnpflichten	18
2.15.	Mitwirkungspflichten der AG	19
2.16.	Beistellung von Unterlagen.....	19
2.17.	Behördliche Bewilligungen	19
3.	Änderungsmanagement / Leistungsänderungen	20
3.1.	Vorliegen einer Leistungsänderung, Leistungsänderungsrecht der AG.....	20
3.2.	Änderung der Vergütung aufgrund von Leistungsänderungen.....	20
4.	Versicherung.....	21

5. Leistungsstörungen	22
5.1. Gewährleistung, Ersatzvornahme und Gefahrenveranlassung auf Kosten der/des AN 22	
5.2. Schadenersatz.....	23
5.3. Haftung gegenüber Dritten	23
5.4. Termine, Leistungsfrist (Ausrückzeit), Vertragsstrafe bei Verzug	24
6. Vergütung	25
6.1. Allgemeines zur Vergütung	25
6.2. Vergütung nach Patiententransportkilometer.....	26
6.3. Unveränderlichkeit der Preise / Preiseinschlüsse.....	26
6.4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	27
6.5. Wertsicherung	28
7. Streitbeilegung.....	28
7.1. Vorgangsweise bei Streitigkeiten	28
7.2. Streitbeilegung im Verhandlungsweg	29
8. Datenschutz.....	29
9. Eigentum und Immaterialgüterrechte	31
10. Eigentumsvorbehalt.....	32
11. Vertragsdauer und Kündigung	32
11.1. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung	32
11.2. (Außerordentliche) Kündigung aus wichtigem Grund	33
11.3. Pflichten bei Vertragsbeendigung	35
12. Schlussbestimmungen	35
12.1. Einhaltung arbeits-, sozial- und gleichbehandlungsrechtlicher Bestimmungen.....	35
12.2. Treuepflicht und Geheimhaltung von vertraulichen Informationen	36
12.3. Übertragung von Rechten und Pflichten, Zessionsverbot.....	37
12.4. Sonstige allgemeine Vertragsregelungen	38

VERTRAG **(„RAHMENVERTRAG“)**

abgeschlossen zwischen

NÖ Landesgesundheitsagentur
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C
3100 St. Pölten

(im Folgenden „AUFTRAGGEBERIN“ oder „AG“)

einerseits

und

Johanniter NÖ-Wien Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH
Ignaz-Köck-Straße 22
1210 Wien
(im Folgenden „AUFTRAGNEHMERIN“ oder „AN“)

andererseits

wie folgt:

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Präambel / Vertragsziel

- 1 Gegenstand des vorliegenden Rahmenvertrages ist die Erbringung von Patiententransportdienstleistungen (1) zwischen allen Klinikstandorten der AG in Niederösterreich sowie (2) darüber hinaus auch zwischen Klinikstandorten der AG in Niederösterreich und Klinikstandorten anderer Betreiber in anderen Bundesländern und angrenzenden Ländern. Die/Der AN wurde im Zuge eines öffentlichen Vergabeverfahren (Bekanntmachung im ABl-EU vom 31.10.2024 zu Bekanntmachungsnummer 663252-2024) als BestbieterIn ausgewählt und der gegenständliche Rahmenvertrag in Los 8 mit ihr/ihm abgeschlossen.
- 2 Im vorangegangenen Vergabeverfahren zum Abschluss des gegenständlichen Rahmenvertrages konnte die/der AN alle Unterlagen und Informationen (einschließlich aller Grundlagen für die Kalkulation der Preise) erfragen, hat diese auf Wunsch erhalten und ein darauf gegründetes Angebot gelegt. Die/Der AN kann sich daher nicht auf ihr/ihm unbekannte Unterlagen, Informationen oder sonstige Umstände berufen.
- 3 Die/Der AN ist verpflichtet, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung sicherzustellen.

1.2. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 4 Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die in den Ausschreibungsunterlagen des vorangegangenen Vergabeverfahrens definierten Patiententransporte im Los 8.
- 5 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem gegenständlichen Vertrag sowie aus folgenden Beilagen, die einen integrierten Bestandteil des Vertrages darstellen:
 - die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
 - dieser Vertrag (Kapitel B1 der Ausschreibungsunterlagen);
 - die sonstigen rechtlichen Vertragsbedingungen (Kapitel B der Ausschreibungsunterlagen);
 - das Lastenheft (Kapitel C der Ausschreibungsunterlagen);
 - die weiteren Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen des vorangegangenen Vergabeverfahrens;
 - die einschlägigen Vorschriften des NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (in der Folge „NÖ RDG“) sowie der zugehörigen NÖ Rettungsdienst-Mindestausrüstungsverordnung 2017;
 - die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (in der Folge „UGB“);
 - die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (in der Folge „ABGB“);

- sämtliche derzeit gültige bundes- und landesgesetzliche Vorschriften, Verordnungen und alle einschlägige ÖNORMEN, soweit letztere nicht ausdrücklich ausgenommen werden.
 - das vorliegende Letztangebot der/des jeweiligen AN/s inklusive dem im Vergabeverfahren unterfertigtem NÖLGA Datenschutzvertrag und dem DSGVO Anlagenset sowie sonstige im Vergabeverfahren (insb. im Konzept und den Verhandlungsrunden) gemachten Zusagen der/des AN/s;
6. Ergeben sich Widersprüche oder Unklarheiten innerhalb oder zwischen diesen vertraglichen Quellen, sind diese nach Möglichkeit durch eine „harmonisierende“ Interpretation unter Bedachtnahme auf die Ziele der AG aufzulösen. Im Zweifel gelten stets jeweils der vollständigere Leistungsumfang und der höhere Leistungsstandard als vereinbart. Subsidiär gelten im Falle von Widersprüchen die Vertragsgrundlagen in der oben angeführten Reihenfolge. In den einzelnen Kategorien gehen die zeitlich jüngeren Dokumente den zeitlich älteren Dokumenten vor.
7. Zusagen, die die/der AN als BieterIn im Zuge des Vergabeverfahrens gemacht hat, die über das hinausgehen, was die/der AN nach den Ausschreibungsunterlagen des vorangegangenen Vergabeverfahrens schulden würde, hat die/der AN einzuhalten. Sie/Er hat insbesondere auch die als BieterIn im Vergabeverfahren gemachten Qualitätszusagen umzusetzen. Im Zuge des Vergabeverfahrens zugesagte Leistungen/Maßnahmen sind lediglich insoweit zur Anwendung zu bringen, als sie den zwingenden Vorgaben dieses Vertrages nicht widersprechen. Umgekehrt kann die/der AN aus Aussagen, die sie/er im Zuge des Vergabeverfahrens getroffen hat, keine Minderung der Leistungsqualität oder des Leistungsumfanges ableiten.

1.3. Vertretung der Vertragsparteien

1.3.1. AnsprechpartnerIn der/des AN

8. Die/Der im vorangegangenen Vergabeverfahren namhaft gemachte ProjektleiterIn ist LeiterIn der gesamten Leistungserbringung und steht der AG während der gesamten Leistungserbringung als direkte Ansprechperson für sämtliche Angelegenheiten aus diesem Vertrag zur Verfügung. Zusätzlich dazu hat die/der AN der AG auch Kontaktdaten der für die Leistungserfüllung wesentlichen MitarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen.
9. Die/Der ProjektleiterIn ist grundsätzlich einzeln und unbeschränkt befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für die/den AN abzugeben und entgegenzunehmen. Einschränkungen dieser Vertretungsbefugnis werden dann akzeptiert, wenn zum konkreten Abstimmungsthema/-termin aufgrund der Organisationsstruktur der/des AN eine Genehmigung/Zustimmung/Beschlussfassung durch ein Kollektivvertretungsorgan (zB. Aufsichtsrat, Haupt-/Gesellschafter-/Mitgliederversammlung, etc.) zwingend vorgesehen ist (zB. in der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag, etc. der/des AN). Diesfalls hat die/der AN auf das Erfordernis einer Genehmigung/Zustimmung/Beschlussfassung durch ein Kollektivvertretungsorgan ausdrücklich hinzuweisen und unverzüglich bzw. binnen eines maximalen Zeitraums von vier Wochen nach einer konkreten Abstimmung zu

einem Thema (schriftlich oder mündlich) die entsprechende Genehmigung/Zustimmung/Beschlussfassung einzuholen und der AG zu übermitteln.

- 10 Die/Der AN hat sicherzustellen, dass die/der ProjektleiterIn als AnsprechpartnerIn für die AG werktags¹ zwischen 08:00 und 16:00 Uhr laufend erreichbar ist.
- 11 Beabsichtigt die/der AN einen Austausch oder Abzug der/des ProjektleiterIn, so ist die/der AN verpflichtet, der AG dies ehestmöglich vorab schriftlich mitzuteilen.

1.3.2. AnsprechpartnerIn der AG

- 12 Die AG wird ebenfalls eine/einen VertreterIn gegenüber der/dem AN schriftlich namhaft machen und entsprechende Kontaktdaten bekanntgeben.
- 13 Der oder die VertreterInnen der AG sind somit AnsprechpartnerInnen der/des AN für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Sie sind grundsätzlich einzeln befugt, die AG im Rahmen des gegenständlichen Auftrags zu vertreten und Erklärungen für die AG entgegenzunehmen. Die AG kann die Vertretungsbefugnis ihrer/ihrer VertreterIn/s modifizieren oder einschränken oder mehrere VertreterInnen für unterschiedliche Aufgaben- oder Teilbereiche namhaft machen.
- 14 Die Abgabe und Empfangnahme von Erklärungen, die eine Änderung der Leistungsbeschreibung, eine Abweichung der Leistung von dem nach dem Vertrag Geschuldeten oder eine Änderung oder Beendigung des Vertrages zum Gegenstand haben, ist jedoch nur in schriftlicher Form (an bzw. durch die dazu bevollmächtigten VertreterInnen) gültig.

2. Vertragsgegenstand und Umstände der Leistungserbringung

2.1. Allgemeine Anforderung an die Leistungserbringung

- 15 Der/Dem AN ist bewusst, dass es sich bei der AG um eine Anbieterin von Gesundheitsdienstleistungen handelt, in deren Umfeld besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Patientensicherheit, Arbeitsschutz-, Datenschutz- und Hygienebestimmungen zu beachten sind. Die/Der AN hat sicherzustellen, dass die zuständigen MitarbeiterInnen der AG bzw. der von der Leistungserbringung betroffenen Standorte in Bezug auf die erbrachte Leistung über alle Ereignisse unterrichtet werden, die für die Versorgungssicherheit von Bedeutung sind, insbesondere auch über Betriebsstörungen und -ausfälle sowie über Vorkommnisse, durch die die Gesundheit von MitarbeiterInnen oder Patienten gefährdet werden könnte.
- 16 Die/Der AN verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und unternehmerischer Sorgfalt nach bestem Wissen und entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen, wobei die/der AN als Sachverständige/r nach § 1299 ABGB gilt.

¹ Montag bis Freitag, sofern keine gesetzlichen Bundes- und/oder Landesfeiertage in Niederösterreich;

Die/Der AN hat allfälligen SubunternehmerInnen die Beachtung aller ihr/ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften nachweislich zu überbinden und ist dafür der AG verantwortlich.

- 17 Bei Erbringung der vereinbarten Leistungen gewährleistet die/der AN, dass diese und sämtliche daraus resultierenden Arbeitsergebnisse den Anforderungen aller anwendbaren Gesetze und Verordnungen, Leitlinien (wie ÖNORMEN), der allgemein anerkannten Regeln der Technik, ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien und den Leistungsanforderungen der AG entsprechen.
- 18 Die/Der AN hat die AG rechtzeitig auf für eine/n sachverständige/n LeistungserbringerIn erkennbare Risiken hinzuweisen; eine solche sich aus ihren/seinen vertraglichen Pflichten ergebende Mitteilung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn eine Handlung der/des AN oder Forderungen der AG im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar sind.
- 19 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung des Leistungsgegenstands nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Leistungen kann die/der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen, sofern die/der AN ihrer/seiner Verpflichtung gemäß Rz 18 nicht vor Ausführung der (Zusatz-)Leistung nachgekommen ist (ausgenommen Gefahr in Verzug; diesfalls entfällt die Verpflichtung gemäß Rz 18). Hält die/der AN Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für günstig aus Sicht der AG, so hat sie/er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung der AG ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

2.2. Leistungsumfang

- 20 Die/Der AN ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet, die in diesem Vertrag samt seinen Beilagen beschriebenen Patiententransportdienstleistungen zu erbringen. Die/Der AN hat jeden einzelnen Patiententransport sicher, zeitgerecht und unter medizinischer Betreuung/Versorgung des Patienten nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik durchzuführen. Darüber hinaus hat die/der AN eine dauerhafte und umfassende Durchführung der Patiententransportdienstleistungen sicherzustellen. Art und Umfang der von der/dem AN zu erbringenden Leistungen sind insbesondere im Kapitel C – Lastenheft näher beschrieben.
- 21 Die/Der AN hat die Vorgaben dieser Unterlagen einzuhalten und die darin angeführten Leistungen in erstklassiger Qualität zu erbringen. Die/Der AN schuldet das im gegenständlichen Vertrag und seinen Beilagen festgelegte Ergebnis der Transportdienstleistungen (vgl. dazu Rz 20). Das Kapitel C – Lastenheft stellt dabei keine taxative (abschließende) Aufzählung des herzustellenen Leistungsumfangs dar. Vielmehr ist die/der AN verpflichtet, die Leistungen entsprechend aller maßgeblichen Bedingungen und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf der AG sicherzustellen und dafür sämtliche Leistungen, auch dort, wo das Kapitel C – Lastenheft allenfalls unvollständig sein mag, vollständig, mängelfrei und in Übereinstimmung mit allen einzuhaltenden Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Der vorliegende Vertrag umfasst daher alle Leistungen,

die zur Erreichung des vorgenannten und vereinbarten Erfolges erforderlich sind. Die/Den AN trifft sohin eine Vollständigkeitsgarantie.

- 22 Die/Der AN trägt die Gesamtverantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung und für die Erreichung der geschuldeten Leistungsergebnisse. Die/Der AN ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die Leistungen und die vorgegebenen Fristen und Termine einzuhalten. Sie/Er hat alle Informationen, die sie/er zur Erbringung ihrer/seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig und selbstständig einzuholen. Droht eine Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat die/der AN alles ihr/ihm Zumutbare aufzuwenden, um eine solche Störung zu verhindern oder deren Folgen abzuwehren. Die/Der AN hat ihre/seine Leistungen daher mit der AG und allfälligen Dritten eigenständig, eigenverantwortlich und regelmäßig zu koordinieren und entsprechend zu dokumentieren.
- 23 Die/Der AN hat diesen Vertrag, das Kapitel C – Lastenheft sowie alle weiteren wesentlichen und auftragsgegenständlichen Unterlagen als Fachfrau/Fachmann für die Durchführung derartiger Leistungen geprüft. Sie/Er bestätigt hiermit, dass im Kapitel C – Lastenheft alle zur Erreichung des erkennbar angestrebten vertraglichen Leistungserfolgs erforderlichen Leistungen enthalten sind.
- 24 Im Rahmen der der/dem AN übertragenen Pflichten zur Durchführung des Patiententransportes hat die/der AN insbesondere sicherzustellen, dass
- Vorhaltung und Einsatzbereitschaft der Transportmittel und des medizinischen Personals ausnahmslos gewährleistet sind;
 - medizinisches Verbrauchsmaterial, Medizinprodukte und Medikamente für den Patiententransport stets in ausreichender Menge vorhanden sind;
 - die Behandlung und Beförderung der Patienten entsprechend den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften und der medizinischen Wissenschaft erfolgt;
 - ausschließlich die Einsatzdisposition die Patiententransporte plant und disponiert (Pkt. 2.6);
 - sie/er für ihre/seine Transportmittel über eine aufrechte in Österreich erteilte Blaulichtbewilligung verfügt;
 - zur Leistungserbringung stets nur solches Personal zum Einsatz kommt, das hierzu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Leistungsbeschreibung fachlich geeignet und zuverlässig ist;
 - die hygienischen Verhältnisse den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Mindestvorgaben des Kapitels C – Lastenheft entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Desinfektion und Dekontamination der zur Leistungserbringung eingesetzten Transportmittel und Gegenstände;
 - die erforderlichen Meldungen zum Status der Abwicklung der Transportdienstleistungen sowie der Verfügbarkeit der Transportmittel sachlich und zeitlich zutreffend abgegeben und die dafür vorgehaltenen Transportmittel und Personen verwendet werden;

- die zur Abrechnung der Einsätze gegenüber der AG erforderlichen digitalen Datensätze, Unterlagen und Dokumente vollständig, korrekt, formgerecht und rechtzeitig der AG übermittelt werden;
 - sie/er mit sämtlichen an den Transportdienstleistungen Beteiligten (zB. MitarbeiterInnen der Einsatzdisposition, den Kliniken, etc.) reibungslos zusammenarbeitet (Pflicht zur Kooperation);
 - die Leistungszusagen aus mit dem Angebot angebotenen Konzepten, die Gegenstand der Bewertung anhand von Zuschlagskriterien waren, erfüllt werden;
 - die Dokumentation sowie sonstige Informationen zur Durchführung aller Patiententransporte über das von der AG zur Verfügung gestellte digitale Dokumentationssystem laufend und insbesondere nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 25 Die AG ist jederzeit berechtigt, die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung sowie die eingesetzten Transportmittel, Ausstattungen, MitarbeiterInnen etc. der/des AN zu kontrollieren. Diesfalls hat die/der AN der AG den aktuellen Stand der Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

2.3. Leistungsbeginn

- 26 Die Leistungserbringung der/des AN erfolgt in zwei aufeinanderfolgende Phasen (1) Vorbereitungsphase und (2) Leistungsphase. Im Folgenden werden die besonderen Anforderungen an die Leistungserbringung der/des AN in den einzelnen Leistungsphasen definiert:
- 27 Unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrags (Zuschlagserteilung durch die AG) hat die/der AN mit sämtlichen Vorbereitungen für den Start der Leistungsphase zu beginnen (Vorbereitungsphase). Der genaue Beginn der Leistungsphase wird im Rahmen der Vorbereitungsphase von der AG in Abstimmung mit der/dem AN festgelegt. Der Beginn der Leistungsphase durch die/den AN soll so rasch wie möglich nach Zuschlagserteilung erfolgen. Die Vorbereitungsphase darf längstens sechs Monate betragen. Leistungsbeginn ist der der Vorbereitungsphase nächstfolgende Monatserste.
- 28 Mit Beginn der „Leistungsphase“ erfolgt die eigenverantwortliche Erbringung der Leistungen sämtlicher, vertragsgegenständlichen Sekundärtransporte durch die/den AN.

2.4. Mindestanforderung „elektrisches oder elektrohydraulisches Tragesystem“

- 29 Der AG ist bewusst, dass der Durchführung der in diesem Vertrag samt seinen Beilagen beschriebenen Patiententransportdienstleistungen ein entwicklungstechnischer und planerischer Aufwand voraus geht. Es ist davon auszugehen, dass mit Leistungsbeginn nicht ausschließlich Neufahrzeuge zum Einsatz kommen.
- 30 Mit Abschluss dieses Leistungsvertrages startet daher eine „Übergangsphase“, während derer die Erfüllung der Mindestanforderung „elektrisches oder elektrohydraulisches Tragesystem“ gemäß Pkt. 2.2.3 des Kapitels C – Lastenheft temporär ausgesetzt ist. Diese „Übergangsphase“ endet mit Ablauf des 31. März 2030.

- 31 Die/Der AN muss der AG spätestens zwei Wochen vor Beginn der Leistungsphase (Pkt. 2.3) eine Liste mit jenen Transportmitteln / Fahrzeugtypen übermitteln, die für die Patiententransporte eingesetzt werden. Sie/Er hat dabei insbesondere folgende Angaben zu machen:
1. Gesamtanzahl der Transportmittel ohne elektrisches/elektrohydraulisches Tragesystem
 2. Gesamtanzahl der Transportmittel mit elektrischem/elektrohydraulischem Tragesystem
 3. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Austausches der Transportmittel ohne elektrisches/elektrohydraulisches Tragesystem
- 32 Die AG stellt klar: Jedes während der Leistungsphase für den vertragsgegenständlichen Einsatz neu angeschaffte Transportmittel bzw. jedes neu eingesetzte Transportmittel (auch wenn es sich nicht um einen Neuwagen handelt) muss – unabhängig von oben beschriebener „Übergangsphase“ – jedoch jedenfalls über ein elektrisches oder elektrohydraulisches Tragesystem verfügen.
- 33 Abweichend zu Rz 30 und Rz 32, ist die/der AN darüber hinaus berechtigt, im begründeten Ausnahmefall, der zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit den ungeplanten Einsatz eines Ersatz-Transportmittels erfordert, die vorübergehende Aussetzung der Erfüllung der Mindestanforderung „elektrisches oder elektrohydraulisches Tragesystem“ gemäß Pkt. 2.2.3 des Kapitels C – Lastenheft für einzelne Transportmittel zu begehren. Die AG wird einem solchen Begehren nur nachkommen, wenn
- (1) ein objektivierbarer Ausnahmefall vorliegt (zB. Verkehrsunfall mit wirtschaftlichem Totalschaden² des zuvor eingesetzten Transportmittels) und
 - (2) die/der AN das Vorliegen des Ausnahmefalls ehest möglich mitteilt und diesen mit geeigneten Nachweisen belegt und
 - (3) die/der AN nachweist, dass ein Transportmittel mit elektrischem oder elektrohydraulischem Tragesystem nicht unmittelbar beigeschafft werden kann (zB Wartezeit für ein fabrikneues Transportmittel) und
- 34 Die/Der AN hat auch bei Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls die (Wieder-)Erfüllung der Mindestanforderung „elektrisches oder elektrohydraulisches Tragesystem“ ehestmöglich sicherzustellen.

2.5. Leistungsbestimmungsrechte im Rahmen der Leistungserbringung

- 35 Die AG und die zuständige Einsatzdisposition sind befugt, der/dem AN im Rahmen der ihr/ihm obliegenden vertraglichen Pflichten zu Modalitäten der Leistungserbringung Weisungen zu erteilen, die ihre/seine vertraglichen Leistungspflichten konkretisieren bzw. modifizieren und die zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Erfolgs erforderlich sind. Der AG kommt generell das Recht zu, die Leistungsbeschreibung sowie die Qualität und Quantität, Art und Umfang, Zeitpunkt, Zeitspanne und Häufigkeit der durch die/den AN zu erbringenden Leistungen und die

² Definition wirtschaftlicher Totalschaden: Dieser liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Transportmittels übersteigen.

Umstände der Leistungserbringung durch Anweisungen zu konkretisieren und abzuändern (zu Leistungsänderungen siehe Pkt. 3); die/der AN hat bei der Erbringung ihrer/seiner Leistungen somit den Anweisungen der AG Folge zu leisten. Sie/Er hat die Erfüllung der Weisungen der AG durch ihre/seine MitarbeiterInnen sicherzustellen.

2.6. Einsatzdisposition

- 36 Die Leistungen der Einsatzdisposition sind nicht vom Leistungsumfang der/des AN aus diesem Vertrag enthalten, sondern erfolgen diese durch Dritte.
- 37 Die Disposition und Alarmierung aller anfallenden Transporte erfolgt ausschließlich durch die Einsatzdisposition. Die Auswahl des jeweiligen Transportmittels für eine Transportanforderung erfolgt nach medizinischen, einsatztaktischen und wirtschaftlichen Kriterien und wird durch die Einsatzdisposition entschieden.
- 38 Im Rahmen dessen umfasst der Leistungsgegenstand daher auch die umgehende Erstattung folgender Meldungen an die Einsatzdisposition:
- Meldung der Transportmittel zumindest 14 Tage vor dem ersten Einsatz, damit diese von der Einsatzdisposition intern in den Systemen hinterlegt/erfasst werden können;
 - Meldung der Einsatzbereitschaft des Transportmittels inkl. des geforderten medizinischen Personals und der Ausrüstung gemäß Kapitel C – Lastenheft;
 - Abmeldung der Einsatzbereitschaft (zb. bei Dienstschluss oder, wenn ein Transportmittel – aus welchem Grund auch immer – nicht verfügbar ist) des Transportmittels inkl. des geforderten medizinischen Personals und der Ausrüstung gemäß Kapitel C – Lastenheft;
- 39 Diese Meldungen haben über ein zur Verfügung gestelltes digitales Dokumentationssystem zu erfolgen. Die/Der AN erhält zur Durchführung der Meldungen von der AG bzw. der Einsatzdisposition einen entsprechenden Zugang.
- 40 Die/Der AN hat die Dokumentation aller Einsätze darüber hinaus über das zur Verfügung gestellte digitale Dokumentationssystem innerhalb von spätestens 12h gemäß dem gegenständlichen Vertrag und insbesondere den Vorgaben des Kapitel C – Lastenhefts sicherzustellen.

2.7. Mindestverfügbarkeitsgarantie

2.7.1. Definition und Höhe

- 41 Die/Der AN hat ihre/seine im vorangegangenen Vergabeverfahren angebotene Anzahl an Transportmitteln samt Ausstattung zur Durchführung der Patiententransporte einsatzbereit zu halten, sodass die Einsatzdisposition erfolgen kann (das Transportmittel wird als einsatzbereit gemeldet – d.h. die Verfügbarkeit des Transportmittels liegt vor). Aufgrund der Anzahl der eingesetzten Transportmittel und der ununterbrochenen Leistungserbringung (24 Stunden/7 Tage die Woche) durch die/den AN wird eine monatliche Mindestverfügbarkeit der angebotenen Transportmittel festgelegt, die von der/dem AN nicht unterschritten werden darf.

- 42 Die/Der AN garantiert der AG eine monatliche Verfügbarkeit der angebotenen Transportmittel samt Ausstattung gemäß diesem Vertrag von zumindest 98 Prozent (%).

2.7.2. Messsystem

- 43 Zur Sicherstellung einer vertragskonformen Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien ein besonderes Messsystem, mit welchem die Einhaltung der Verfügbarkeitsgarantie geprüft werden soll. Das Messsystem beschränkt in keiner Weise die sonstigen gewährleistungsrechtlichen Ansprüche der AG.
- 44 Auf Basis der durch die/den AN im vorangegangenen Vergabeverfahren angebotenen Qualitätskriterien gilt für den Ablauf der Prüfung folgendes:
- 45 Die/Der AN hat eine konkrete Anzahl an Transportmitteln samt Ausstattung gemäß Kapitel C – Lastenheft mit ihrem/seinem Erstangebot (insb. im Konzept) angeboten. Darüber hinaus hat die/der AN eine konkrete Höhe der Mindestverfügbarkeitsgarantie in Prozent mit ihrem/seinem Letztangebot angeboten.
- 46 Die Einsatzdisposition prüft die Einsatzbereitschaft der angebotenen Transportmittel im 15-Minuten-Takt, beginnend zur vollen Stunde. Ist ein angebotenes Transportmittel demnach zu Beginn eines 15-Minuten-Zeitraumes nicht bei der Einsatzdisposition als einsatzbereit gemeldet (dh. die Meldung der Einsatzbereitschaft des Transportmittels inkl. des geforderten medizinischen Personals und der geforderten Ausrüstung gemäß Kapitel C – Lastenheft bei der Einsatzdisposition liegt nicht vor; siehe Pkt. 2.6), werden der/dem AN 15 Minuten Ausfallszeit berechnet. Für gesetzlich gemäß § 11 Arbeitszeitgesetz und/oder gemäß vergleichbaren anwendbaren Regelungen (zB.: Kollektivverträge) verpflichtend einzuhaltende Ruhepausen wird keine Ausfallszeit berechnet, sofern die Ruhepause („Status Pause“) in Abstimmung mit der Einsatzdisposition erfolgt. Sonstige Ruhezeiten, (einsatzbedingte) Rüstzeiten, etc. werden jedoch, sofern das Transportmittel nicht als einsatzbereit gemeldet ist, nach obigen Regelungen bei der Berechnung der Ausfallszeit berücksichtigt.
- 47 Die Ausfallszeit wird je Transportmittel berechnet. Sind demnach zu Beginn des selben 15-Minuten-Zeitraums zwei der angebotenen Transportmittel nicht als einsatzbereit gemeldet, werden demnach zwei Mal 15 Minuten Ausfallszeit berechnet. In der Folge werden die Ausfallszeiten (in Minuten) sämtlicher Transportmittel des vergangenen Monats summiert und in Ausfallstunden (gerundet auf 2 Nachkommastellen) umgerechnet.
- 48 Die AG wird jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats (= Betrachtungszeitraum) auf Basis der Ausfallstunden die Einhaltung der angebotenen Mindestverfügbarkeit evaluieren. Auf Basis dieser Evaluierung ergibt sich ein Gesamtergebnis in %, berechnet nach dem Verhältnis Ausfallstunden der/des AN im vergangenen Monat / Anzahl der angebotenen Gesamtstunden aller Transportmittel des vergangenen Kalendermonats (= „Sollstunden“) wie folgt:

$$\frac{\text{Sollstunden} - \text{Ausfallstunden}}{\text{Sollstunden}} * 100$$

2.7.3. Vertragsstrafe

- 49 Sollte das Ergebnis der Prüfung der Einhaltung der Mindestverfügbarkeitsgarantie im Betrachtungszeitraum die von der/vom AN im Rahmen des vorangegangenen Vergabeverfahrens zugesagte Höhe der Mindestverfügbarkeitsgarantie nicht erreichen/unterschreiten, ist die AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der von der/vom AN im Rahmen des vorangegangenen Vergabeverfahrens zugesagten prozentualen Höhe in der Höhe von 5 Prozent (%) des Leistungsentgelts des nachfolgenden Kalendermonats einzubehalten.

2.7.4. Aussetzung der Vertragsstrafe

- 50 Die/der AN ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen/Extremsituationen, in denen die Mindestverfügbarkeit nicht eingehalten werden kann, die temporäre Aussetzung der Vertragsstrafe zu begehren.
- 51 Die AG wird einem solchen Begehren nur nachkommen, wenn
- a. ein objektivierbarer Grund für die Nichteinhaltung der Mindestverfügbarkeit vorliegt (zB. ein oder mehrere von diesem Vertrag erfasste Regionen werden hochwasserbedingt zum Katastrophengebiet erklärt),
 - b. dessen Vorliegen von der/dem AN weder verursacht noch verschuldet wurde,
 - c. die/der AN die Einhaltung der Mindestverfügbarkeit auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht sicherstellen kann und
 - d. die/der AN die Nichteinhaltung der Mindestverfügbarkeit ehest möglich mitteilt und den Grund hierfür mit geeigneten Nachweisen belegt.
- 52 Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die AG dem Begehren nachkommen und während aufrechten Bestehens eines solchen Ausnahmefalls wird daraufhin keine Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Mindestverfügbarkeit geschuldet. Die Aussetzung der Vertragsstrafe erfolgt jedoch frühestens ab entsprechend begründeter Mitteilung der Nichteinhaltung der Mindestverfügbarkeit durch die/den AN und immer nur im geringstmöglichen Ausmaß.
- 53 Unterlässt die/der AN eine Mitteilung gemäß Rz 51 lit d, erfolgt keine Aussetzung der Vertragsstrafe.
- 54 Die/Der AN ist jedenfalls verpflichtet, bei Vorliegen eines Ausnahmefalls in Abstimmung mit der AG sämtliche zweckdienliche und ihr/ihm zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Folgen, insbesondere die Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungserbringung, möglichst gering zu halten.

2.8. Betriebszeiten

- 55 Betriebszeiten sind jene Zeiten innerhalb der sich die/der AN zur Erbringung der Patiententransportdienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere des

Kapitels C – Lastenheft bereit zu halten hat und innerhalb derer die/der AN bei Disposition bzw. Alarmierung durch die Einsatzdisposition die vertragsgegenständlichen Patiententransportdienstleistung zu erbringen hat.

2.9. Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel

- 56 Die/Der AN hat über die geeigneten Materialien, Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln bzw. Ausrüstung in ausreichender Zahl zu verfügen und diese bei der Leistungserbringung einzusetzen, um die Anforderungen und Qualitätsstandards gemäß dieses Vertrages erfüllen zu können, sofern nicht die Beistellung dieser durch die AG im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 57 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln bzw. Ausrüstung der/des AN in die Räumlichkeiten der AG erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten der/des AN, wobei der Betrieb der AG nicht beeinträchtigt werden darf. Die AG übernimmt auch, wenn sie der/dem AN Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände der/des AN.

2.9.1. Transportmittel

- 58 Transportmittel sind jene Fahrzeuge samt medizinischer Ausstattung gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere des Kapitels C – Lastenheft, die die/der AN zur Erbringung der Patiententransportdienstleistungen angeboten und somit innerhalb der Betriebszeiten bereit zu halten hat.
- 59 Die/Der AN hat für eine dem letzten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Wartung der Transportmittel und der darin enthaltenen medizinischen Ausstattung zu sorgen.
- 60 Die/Der AN wird über die in ihrem/seinem Erstangebot im Konzept zugesagte Mindestanzahl an Transportmitteln verfügen und zur Leistungserbringung einsetzen.

2.9.2. Bereitstellung der gesamten medizinischen Ausstattung und Bereithaltung von Medikamenten

- 61 Die/Der AN hat die gesamte medizinische Ausstattung und Ausrüstung sowie die Ge- und Verbrauchsmaterialien gemäß den im Kapitel C – Lastenheft dargestellten Mindestanforderungen auf eigene Kosten, sofern im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, in jedem Transportmittel bereit zu stellen und zu warten.

2.10. Personal der/des AN

- 62 Die/Der AN hat über geeignetes Personal in ausreichender Zahl zu verfügen, um die Anforderungen und Qualitätsstandards des jeweiligen Auftrages erfüllen zu können. Die/Der AN hat auf

Aufforderung durch die AG die Anzahl und Qualifikation des einzusetzenden Personals bekanntzugeben. Die/Der AN ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung ausschließlich geeignetes fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Art und Umfang der Qualifikation des von der/dem AN zur Leistungserbringung eingesetzten Personals sind insbesondere im Kapitel C – Lastenheft näher beschrieben.

- 63 Bei Personalausfall, Krankheit, Urlaub garantiert die/der AN sofort ein mit den gestellten Aufgaben vertrautes Ersatzpersonal zur Verfügung zu stellen.
- 64 Jede von der/vom AN eingesetzte Person muss die deutsche Sprache ausreichend in Wort und Schrift beherrschen. Art und Umfang der Sprachkenntnisse des von der/dem AN zur Leistungserbringung eingesetzten Personals sind insbesondere im Kapitel C – Lastenheft näher beschrieben.
- 65 Die/Der AN ist verpflichtet, das eingesetzte Personal laufend aus- und weiterzubilden (insbesondere im Hinblick auf die korrekte Anwendung der medizinischen Geräte, Unfallverhütung, etc.).
- 66 Die/Der AN stellt ihrem/seinem Personal funktionsbezogene Einsatzbekleidung und die gesamte persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.
- 67 Die ärztlichen Untersuchungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
- 68 Jede von der/vom AN eingesetzte Person hat über die entsprechenden Impfungen / Immunisierungen nach den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden sowie den Vorgaben der AG (zB. Vorgaben gemäß verpflichtendem Impfkatalog) zu verfügen. Besteht der Hinweis auf eine Infektionskrankheit ist der betreffende Mitarbeiter bis zur definitiven Klärung unverzüglich außer Dienst zu stellen. Wenn eine Infektionskrankheit bei einem Mitarbeiter diagnostiziert ist, ist unter Einbeziehung von Infektiologen und in Abhängigkeit des individuellen Risikos eine individuelle Lösung des weiteren Vorgehens zu suchen.
- 69 Die/Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche im Vertrag und im Kapitel C – Lastenheft genannten Verpflichtungen der/des AN in Hinblick auf das Personal auch von den von ihr/ihm eingesetzten SubunternehmerInnen und deren MitarbeiterInnen eingehalten werden. Dies hat die/der AN durch entsprechende Vereinbarungen mit den SubunternehmerInnen sicherzustellen.
- 70 Die AG hat das Recht, von der/dem AN eingesetztes Personal, das den obigen Kriterien nicht entspricht, abzulehnen. Die/Der AN hat diese Person unverzüglich gegen geeignetes Personal auszutauschen.

2.11. SubunternehmerInnen

- 71 Die/Der AN hat jeden Wechsel von SubunternehmerInnen und das Hinzuziehen neuer SubunternehmerInnen der AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung der/des betreffenden SubunternehmerIn/s erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser SubunternehmerInnen bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung der AG erfolgen, wobei es sich die AG vorbehält, jeden Subunternehmerwechsel aus sachlichen Gründen zu

verweigern (zB keine Notwendigkeit des Wechsels, Schlechterstellung der AG durch den Wechsel etc.) oder ihrerseits SubunternehmerInnen vorzuschlagen.

- 72 Die AG wird der/dem AN eine allfällige Ablehnung der/des SubunternehmerIn/s binnen drei Wochen mitteilen, anderenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz die erforderlichen Unterlagen nicht angeschlossen, so wird die AG die/den AN zur Nachreichung auffordern, wobei diese Nachforderung die Frist gemäß dem vorherigen Satz hemmt.
- 73 Auf Verlangen der AG hat die/der AN die mit ihren/seinen SubunternehmerInnen geschlossenen Vereinbarungen im Hinblick auf die kommerziellen Aspekte im konkreten Auftragsfall zur Einsicht vorzulegen.
- 74 Verletzt die/der AN eine der vorliegenden Bestimmungen, hat die AG gegen die/den AN je Einzelfall einen Anspruch auf Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,--.
- 75 Die/Der AN haftet gemäß § 1313a ABGB für ihre/seine SubunternehmerInnen gemäß den Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen dieses Vertrages. Die/Der AN hat im Innenverhältnis zu den SubunternehmerInnen die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gemäß diesen vertraglichen Bedingungen nachweislich schriftlich zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang hat die/der AN dafür zu sorgen, dass ihre/seine SubunternehmerInnen über einen entsprechenden Haftungsstock für die von ihnen übernommenen oder zu übernehmenden Leistungen verfügen, zB durch Nachweis aufrechter Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckung oder durch Vorlage abstrakter, unwiderruflicher und von im EWR niedergelassenen namhaften Kreditinstituten ausgestellten oder akzeptierten Bankgarantien während ihrer Leistungserbringung und für die Dauer der übernommenen Gewährleistungs- und Haftungszeiträume.
- 76 Die/Der AN steht dafür ein, dass die von ihr/ihm definierten Teilleistungen, die von einer/einem SubunternehmerIn erbracht werden sollen, in sich abgeschlossen und vollständig sind, sodass die Leistungserbringung durch die/den SubunternehmerIn in sich schlüssig, vollständig und stimmig ist und von der AG ohne weitere Anpassungen zu einem sinnvollen Ganzen zusammengeführt werden kann.
- 77 Die/Der AN verpflichtet sich, Zahlungen der AG an SubunternehmerInnen als schuldbefreiend anzuerkennen, falls die/der AN mit ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber SubunternehmerInnen verschuldet in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

2.12. Qualitätssicherungsmaßnahmen

- 78 Zur Sicherstellung der Erbringung der gegenständlichen Transportdienstleistungen nach dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung hat die/der AN wirksame personelle, technische, medizintechnische und organisatorische Qualitätssicherungsmaßnahmen zu installieren, einzuhalten und zu überwachen.

- 79 Die/Der AN wird dabei jedenfalls die in ihrem/seinem Angebot im Konzept zugesagten Qualitäts-sicherungsmaßnahmen installieren, einhalten und überwachen.
- 80 Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die/der AN und die AG – ggf. im Beisein der Einsatzdisposition – in regelmäßigen, von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Abständen, Evaluierungsgespräche zur Evaluierung/Verbesserung der Leistungserbringung durch die/den AN abhalten.

2.13. Laufender Informationsaustausch

- 81 Die Vertragsparteien werden im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit den Leistungsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald für die/den AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Leistungserbringung in Frage stellen oder den Projekterfolg gefährden könnten, hat sie/er die AG unverzüglich nachweislich über diese Umstände zu informieren und, soweit es ihr/ihm möglich ist, gleichzeitig Vorschläge zur Behebung der Hindernisse zu präsentieren. Das gilt auch für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der/des AN liegen und die Leistungserbringung bzw den Projekterfolg be- oder verhindern könnten.
- 82 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über alle Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der/des AN bekannt werden. Die/Der AN ist verpflichtet, Weisungen der AG umgehend Folge zu leisten.

2.14. Aufklärungs- und Warnpflichten

- 83 Die/Der AN verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen sowie ihren/seinen Warn- und Hinweispflichten nachzukommen.
- 84 Sobald für die/den AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat sie/er die AG innerhalb angemessener Frist nachweislich über diese Umstände und allfällige von ihr zu treffende Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
- 85 Die/Der AN hat der AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages zusammenhängenden Fragen zu erteilen und auf gesonderte Aufforderung durch die AG die vollständige, den gegenständlichen Vertrag betreffende Korrespondenz mit ihren/seinen SubunternehmerInnen und LieferantInnen in Abschrift zur Verfügung zu stellen.
- 86 Bei Bedenken hinsichtlich Weisungen gemäß Punkt 2.5 der AG, hat sie/er diese der AG im Rahmen ihrer/seiner Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

2.15. Mitwirkungspflichten der AG

- 87 Die AG wird die/den AN bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die zur Verfügung Stellung eines räumlich ungestörten Arbeitsumfeldes in angemessenem Umfang unterstützen und nach Aufforderung alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Mitwirkungspflicht der AG ändert nichts an den Pflichten der/des AN aus diesem Vertrag. Für den Fall, dass der/dem AN Informationen und Unterlagen direkt von (betroffenen) MitarbeiterInnen der AG oder in einer Gesundheitseinrichtung zur Verfügung gestellt werden sollen, wird die AG diese MitarbeiterInnen (und sofern geboten auch den betroffenen Betriebsrat) rechtzeitig informieren.

2.16. Beistellung von Unterlagen

- 88 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß von der AG beizustellen sind, werden der/dem AN so rechtzeitig übergeben, dass diese/r sie prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.
- 89 Sind für die Ausführung der Leistungen weitere Unterlagen erforderlich, die nicht von der/vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig bei der AG anzufordern. Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich die/der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.
- 90 Hat die/der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.
- 91 Die/Den AN trifft keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit allfälliger von der AG oder diesen zurechenbaren Dritten beigestellten Informationen, Daten, Texte, Pläne und Bilder bzw. sonstigen Unterlagen; die/der AN hat jedoch die Verpflichtung zur unverzüglichen schriftlichen Warnung, wenn die Unvollständigkeit und/oder Fehlerhaftigkeit von übermittelten Informationen, Daten, Texten, Plänen und Bildern bzw. sonstigen Unterlagen der/dem AN bei der Durchführung ihrer/seiner vertraglichen Leistungen auffallen hätte müssen. Die/Der AN hat die ihr/ihm zur Auftragserfüllung übergebenen Informationen, Daten, Texte, Pläne und Bilder bzw. sonstige Unterlagen daher auf deren Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und eine Unvollständigkeit/Fehlerhaftigkeit an die AG zu melden, bevor sie/er die geschuldete Leistungserbringung fortsetzt. Ferner hat die/der AN sämtliche von der AG beigestellte Hilfsmittel und Materialien vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und eine Untauglichkeit/Fehlerhaftigkeit an die AG zu melden, bevor sie/er die geschuldete Leistungserbringung fortsetzt.

2.17. Behördliche Bewilligungen

- 92 Die/Der AN hat auf eigene Kosten für alle zur Durchführung ihrer/seiner Leistungen allfällig notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen. Bei Inanspruchnahme der AG aus einem solchen Anlass hat sie die/der AN schad- und klaglos zu halten.

3. Änderungsmanagement / Leistungsänderungen

3.1. Vorliegen einer Leistungsänderung, Leistungsänderungsrecht der AG

- 93 Der AG kommt das Recht zu, die zu erbringenden Leistungen einseitig durch Anweisungen zu ändern oder zu konkretisieren und die Erbringung zusätzlicher Leistungen zu verlangen, sofern dies der/dem AN zumutbar ist.
- 94 Eine Leistungsänderung liegt vor, wenn die AG die vertragsgegenständlichen Leistungen der/des AN durch eine ausdrücklich als Änderung bezeichnete Anweisung ändert, Leistungen entfallen lässt oder zusätzliche Leistungen verlangt, die im Rahmenvertrag nicht vorgesehen sind. Eine Leistungsänderung liegt somit dann nicht vor, wenn die AG von der/dem AN lediglich die vertragsgemäße Erfüllung einfordert oder wenn die AG den Leistungsgegenstand in einer Weise konkretisiert, die von dem, was im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erwarten war, nicht deutlich abweicht (Leistungskonkretisierung).
- 95 Gegenstand von Leistungsänderungen können insbesondere sein:
- das Kapitel C – Lastenheft,
 - die Qualität und Quantität bzw. Zeitpunkt, Zeitspanne und Häufigkeit der Leistung (insbes. Änderung der technischen Anforderungen an die Transportmittel sowie deren Ausstattung, Änderung der Qualitätsanforderungen an das zur Verfügung gestellte Personal [bspw. aufgrund von Änderungen im Sanitätärgesetz (SanG) oder nach einer § 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich], Frequenzen/Standorte der/des AN für die Leistungserbringung, etc.),
 - Art und Umfang der Leistung sowie der Umstände der Leistungserbringung (insb. Änderung/Erweiterung der Klinikstandorte oder sonstige Änderungen aufgrund geänderter Aufgabenbereiche der AG, Änderungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung, Änderungen aufgrund der Implementierung eines Leitstellenarztes, etc.).
- 96 Das Leistungsänderungsrecht der AG ist insoweit beschränkt, als Leistungsänderungen nicht zu einer gänzlich anderen Leistung („aliud“) oder zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze und Normen führen dürfen. Eine gänzlich andere Leistung („aliud“) läge beispielsweise dann vor, wenn Leistungsgegenstand nicht mehr begleitete Patiententransporte, sondern bloße Beförderungsleistungen wären.
- 97 Die/der AN ist berechtigt, im Falle wesentlicher gesetzlicher Änderungen (zB. Sanitätärgesetz, Arbeitszeitgesetz, etc.) oder sonstiger wesentlicher Umstände (zB. Standortreform, etc.) eine Leistungsänderung zu begehren. Die Regelungen des Punktes 3.2 kommen diesfalls sinngemäß zur Anwendung.

3.2. Änderung der Vergütung aufgrund von Leistungsänderungen

- 98 Sollten die Änderungen zur Folge haben, dass es dadurch zu Mehr-/Minderkosten oder Terminverschiebungen kommt, wird die/der AN die AG unverzüglich informieren. Die AG entscheidet

umgehend, ob sie trotz dieser Umstände diese Änderungen vornehmen möchte. Die infolge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z.B. der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind ehestens durchzuführen.

- 99 Bloße Über- oder Unterschreitung der im Kapitel C – Lastenheft angegebenen Leistungsmengen von bis zu 10 % berechtigten jedenfalls nicht zur Anpassung der Leistungskonditionen (z.B. der Leistungsfrist oder des Entgelts).
- 100 Von der AG verlangte Änderungen sind von der/vom AN schriftlich, elektronisch oder per Fax anzubieten und von der AG schriftlich, elektronisch oder per Fax zu beauftragen. Zusatzleistungen können nur verrechnet werden, wenn sie seitens der AG schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt wurden. Änderungen, die aufgrund von Mängeln, die von der/vom AN oder ihr/ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden, des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projekts nötig werden, sind von der/vom AN kostenlos durchzuführen, wenn sie/er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst von der AG zu bezahlen. Die/Der AN hat elektronische Aufzeichnungen über alle diskutierten Leistungsänderungen zu führen, aus welchen insbesondere die fortlaufende Nummer, der Weg der Behandlung der Leistungsänderungen sowie ihre zeitlichen und finanziellen Auswirkungen ersichtlich sind.
- 101 Wird bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand (Regiearbeiten) für die/den AN erkennbar, dass der veranschlagte Gesamtpreis der Leistungsänderung sich voraussichtlich um mehr als 4% erhöhen wird, so hat dies die/der AN der AG unverzüglich schriftlich, elektronisch oder per Fax bekannt zu geben. Überschreitungen um mehr als EUR 10.000.- sind jedenfalls bekannt zu geben. Bei Missachtung dieser Hinweispflicht verliert die/der AN jeden Anspruch auf Vergütung der Überschreitung.

4. Versicherung

- 102 Die/Der AN ist verpflichtet, unter Beiziehung einer/eines Versicherungsfachfrau/mannes eine Risikoerfassung vorzunehmen, und eine ausreichende und zweckentsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung aller durch die Erbringung ihrer/seiner Leistungen allfällig entstehenden Schäden sowie zur Deckung des Verschuldens bei der Auswahl einer/eines SubunternehmerIn/s sowie eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abzuschließen, in der auch sämtliche Risiken aus einer besonderen Gefährdungshaftung abgedeckt sind.
- 103 Die Deckungssumme der KFZ-Haftpflichtversicherung muss mindestens eine Pauschalversicherungssumme von EUR 20 Mio. betragen.
- 104 Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens EUR 5 Mio. (für Personen- und Sachschäden) betragen.
- 105 Die/Der AN hat der AG einmal jährlich bis spätestens Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahres (erstmalig: binnen 4 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages) den aufrechten Bestand der von ihr/ihm abzuschließenden Versicherungen durch Vorlage der Versicherungspolizzen

unaufgefordert nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss auch für Ansprüche gelten, die binnen drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden.

- 106 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die genannten Versicherungspflichten keinerlei Einschränkung der von der/dem AN mit diesem Vertrag gegenüber der AG übernommenen Pflichten (zB auf Erfüllung oder Schadenersatz) bewirken.
- 107 Die/Der AN hat die AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder sich in jeglicher Form ändert. Die/Der AN hat die AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sollte die Deckungssumme durch Schadensfälle vermindert werden.

5. Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung, Ersatzvornahme und Gefahrenveranlassung auf Kosten der/des AN

- 108 Die/Der AN leistet volle Gewähr für eine vertragsgemäße Erfüllung.
- 109 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bietet die/der AN eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.
- 110 Bei versteckten (geheimen) Mängeln und bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist ab Kenntnis der AG vom Mangel bzw. dem (von der/vom AN zu beweisenden) Zeitpunkt, an dem einer sorgfältigen AG der Mangel hätte auffallen müssen, zu laufen. Versteckte (geheime) Mängel, die erst später als 5 Jahre nach Übergabe erkennbar werden, unterliegen nicht mehr dem Gewährleistungsrecht.
- 111 Es bleibt dem Ermessen der AG vorbehalten, ob sie zunächst Verbesserung, Austausch oder Preisminderung begehrt. Verlangt sie Verbesserung/Austausch, so hat die/der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf ihre/seine Gefahr und Kosten innerhalb angemessener Frist zu beheben/auszutauschen. Als sekundärer Gewährleistungsbehelf kann Wandlung gemäß den gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.
- 112 Die AG ist in dringenden Fällen (insbesondere auch bei Ausfällen oder bei Qualitätsmängeln) auch berechtigt, nach Verständigung der/des AN Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten der/des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen („Ersatzvornahme“), ohne dass damit ihre Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug (zB. für Patienten oder MitarbeiterInnen), so kann die AG selbst ohne Verständigung der/des AN auf diese Weise vorgehen („Gefahrenveranlassung“). Alle für derartige Maßnahmen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind von der/dem AN zu ersetzen. Die Kosten der von der AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt die/der AN.
- 113 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die/der AN.

- 114 Die/Der AN verzichtet auf den Einwand der Mängelrüge und auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird.
- 115 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Schadenersatzansprüche der AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.2. Schadenersatz

- 116 Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages hat die AG Anspruch auf Ersatz des Schadens, den ihr die/der AN durch schuldhafte Verletzung ihrer/seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zugefügt hat. Die/Der AN haftet auch für das Verschulden ihrer/seiner MitarbeiterInnen und SubunternehmerInnen. Teil allfälliger Schadenersatzforderungen sind jedenfalls die Kosten der Herstellung eines vertragskonformen Zustandes durch Beauftragung Dritter oder von MitarbeiterInnen der AG mit den erforderlichen Leistungen.
- 117 Die AG haftet nur, wenn ihr grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist. Die Haftung der AG ist in jedem Falle auf den positiven Schaden beschränkt. Ebenso wird ein allfälliger Anspruch der/des AN nach § 1168 Abs 1 ABGB und nach allfällig anderen ähnlichen Anspruchsgrundlagen ausgeschlossen. Die/Der AN hat daher insbesondere keinen wie auch immer gearteten Anspruch gegen die AG, wenn von der AG – aus welchen Gründen auch immer – Leistungen nicht in dem von der/dem AN erwarteten Umfang abgerufen werden. Im Übrigen richten sich der Umfang des Schadenersatzes, die Verjährung von Ansprüchen und die Beweislast nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 118 Der AG steht es frei, Ansprüche aus Mangelschäden wahlweise nach den Bestimmungen über die Gewährleistung oder nach den Bestimmungen über die allgemeine Schadenersatzpflicht geltend zu machen oder diese Rechtsbehelfe zu kombinieren.
- 119 Die AG haftet – unbeschadet zwingender gesetzlicher Ansprüche – nicht für die Unversehrtheit von Gegenständen, die während der Leistungserbringung, sowie im Zuge des Zu-/Abtransportes in/aus die/den Räumlichkeiten der AG verbracht oder dort zwischengelagert werden.
- 120 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der AG bleibt unberührt.
- 121 Die/Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, im Fall von vergaberechtlichen Feststellungsverfahren, im Fall sonstiger gerichtlicher oder behördlicher Verfahren und vor dem (Landes)Rechnungshof im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit ihre/seine Expertise gegen gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verletzung geltender Bestimmungen oder verschuldeten Leistungsfehlern haftet die/der AN dem AG für den entstandenen Schaden.

5.3. Haftung gegenüber Dritten

- 122 Die/Der AN haftet auch für alle durch sie/ihn, ihre/seine MitarbeiterInnen oder SubunternehmerInnen durch Handlungen oder Unterlassungen verursachte Schäden und

Schadenersatzansprüche Dritter (zB. Patienten, MitarbeiterInnen der AG, etc.), auch wenn diese von der/vom Dritten gegen die AG gerichtet werden.

- 123 Die/Der AN verpflichtet sich, die AG gegenüber jeder Inanspruchnahme durch Dritte wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des gegenständlichen Vertrages vollkommen schad- und klaglos halten.
- 124 Wird die AG für derartige Schäden in Anspruch genommen oder wird auf Grund einer Handlung oder Unterlassung der/des AN ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen die AG eingeleitet, hat die/der AN die AG schad- und klaglos zu halten.
- 125 Die/Der AN hat der AG alle Kosten einschließlich aller Verfahrens- und Rechtsberatungskosten, die in dieser Sache aus der Verteidigung oder Verfolgung ihrer Rechte vor Gerichten und/oder Verwaltungsbehörden entstehen, zu ersetzen.
- 126 In Haftungen und sonstige Verbindlichkeiten, die aus derartigen Umständen zu Lasten der AG entstehen, wird die/der AN auf Wunsch der AG im Wege der Schuldübernahme eintreten. Soweit dafür erforderlich, hat sie/er sich um entsprechende Zustimmung Dritter zu bemühen.

5.4. Termine, Leistungsfrist (Ausrückzeit), Vertragsstrafe bei Verzug

- 127 Die/Der AN hat unmittelbar nach Beauftragung durch die Einsatzdisposition – bzw. bei vorab von der Einsatzdisposition angekündigten Terminfahrten zum vereinbarten Zeitpunkt – mit der Leistungserbringung zu beginnen. Der Einsatzdisposition kommt dabei das Recht zur Setzung angemessener Leistungsfristen und -termine zu.
- 128 Die AG legt dazu eine von der/vom AN verpflichtend einzuhaltende durchschnittliche Ausrückzeit pro Kalendermonat von maximal 6 Minuten fest.
- 129 Als Ausrückzeit des jeweiligen Transportmittels für einen Patiententransport gilt der Zeitraum zwischen Eingang des von der Einsatzdisposition erteilten Alarms bis zum Status 2 „Hinfahrt“, der von der/vom AN über die vereinbarten Kommunikationsmittel abgesetzt wird, wobei das jeweilige Transportmittel im Zeitpunkt des erteilten Alarms den Status 1 „Frei Wache“ oder den Status 6 „Frei Funk“ aufweisen muss.
- 130 Die AG wird jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats (= Betrachtungszeitraum) auf Basis der jeweiligen Ausrückzeiten der Transportmittel im Rahmen der von der/vom AN durchgeführten Patiententransporte die Einhaltung der durchschnittlichen (maximalen) Ausrückzeit evaluieren. Auf Basis dieser Evaluierung ergibt sich ein durchschnittliches Gesamtergebnis, berechnet nach dem Verhältnis sämtlicher Ausrückzeiten im vergangenen Kalendermonat / Anzahl der durchgeführten Patiententransporte des vergangenen Kalendermonats.
- 131 Sollte das Ergebnis der Prüfung der Einhaltung der (maximalen) Ausrückzeit im Betrachtungszeitraum, die durchschnittliche maximale Höhe von 6 Minuten überschreiten, ist die AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Leistungsentgelts des nachfolgenden Kalendermonats einzubehalten.

- 132 Für den Fall, dass jedoch ein Transportmittel bei der Erbringung eines Patiententransportes nicht innerhalb einer maximalen Ausrückzeit von 20 Minuten ausrückt, wird für dieses Transportmittel eine pauschale Ausfallszeit gemäß Pkt. 2.7 von 6 Stunden berechnet. Die Ausrückzeit dieses Transportmittels/dieses Patiententransportes wird in diesem Fall jedoch nicht bei der Evaluierung der durchschnittlichen Ausrückzeit des vergangenen Kalendermonats berücksichtigt, sondern im Rahmen der Ermittlung der Mindestverfügbarkeitsgarantie gemäß Pkt. 2.7.
- 133 Das Recht auf Geltendmachung darüberhinausgehender Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleibt unberührt.

6. Vergütung

6.1. Allgemeines zur Vergütung

- 134 Der/Dem AN steht unter der Voraussetzung der vertragskonformen Leistungserbringung für die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag ein Entgelt zu.
- 135 Die im Vergabeverfahren angebotenen Preise sind Pauschalpreise, die alle Kosten einer vollständigen Erbringung der jeweiligen Leistung inklusive sämtlicher Haupt- und Neben- sowie Hilfsleistungen und -aufwände enthalten. Sie verstehen sich in EUR inklusive allfälliger Gebühren und Abgaben. Diese Preise ergeben sich aus dem zugeschlagenen Angebot der/des AN.
- 136 Neben dem in Punkt 6 beschriebenen Entgelt stehen der/dem AN keinerlei weitere Vergütungen für geleisteten Aufwand oder erbrachte Leistungen zu. Mit diesem Entgelt gilt daher insbesondere auch möglicher bei der Leistungserbringung entstehender Sachaufwand und weiterer Personalaufwand – insbesondere Lohnkosten inkl. Sondererstattungen (Trennungs-, Nächtigungs-, Reisekosten-, Wochengelder etc.), Materialkosten (Arbeitskleidung, Kosten für Impfungen uä.), Mietkosten, Kosten für die Infrastruktur, Schulungskosten, Sonderkosten (Gebühren etc), Versicherungsspesen, Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen, Dokumentationen, Besprechungen, Protokollierungen und dergleichen – als abgegolten.
- 137 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Mehrleistungen. Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungszieles angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.
- 138 Mehraufwendungen oder Zusatzleistungen werden nur dann vergütet, wenn sie von der AG im Vorhinein schriftlich genehmigt wurden. Konnte die Genehmigung der AG wegen nicht von der/dem AN zu vertretender Gründe nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leistungen werden in diesem Fall dann vergütet, wenn sie zur Erfüllung des Vertrags notwendig waren. Über Abweichungen vom schriftlich beauftragten Leistungsumfang hat die/der AN die AG unverzüglich und im Vorhinein zu informieren. Das trifft auch auf solche Fälle zu, in denen der Mehraufwand durch zusätzliche Korrekturläufe entsteht.

6.2. Vergütung nach Patiententransportkilometer

- 139 Die von der/dem AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden durch Bezahlung der vereinbarten (Einheits-)Preise je abgerufener Leistung vergütet.
- 140 Die/Der AN hat dazu in ihrem/seinem Angebot einen Einheitspreis für einen Patiententransportkilometer angeboten, der alle Kosten einer vollständigen Erbringung der jeweiligen Patiententransportleistung für einen Kilometer enthält.
- 141 Bei sämtlichen Transportdistanzen, die konkret in den Ausschreibungsunterlagen angegeben waren, ist für die Berechnung der Vergütung der konkreten Transportdienstleistung (= Anzahl an Gesamtkilometern der Transportdistanz x Einheitspreis je Patiententransportkilometer) die dort angegebene Kilometeranzahl heranzuziehen.
- 142 Bei Transportdistanzen, die nicht konkret in den Ausschreibungsunterlagen angegeben waren, ist für die Berechnung der Vergütung der konkreten Transportdienstleistung (= Anzahl an Gesamtkilometern der Transportdistanz x Einheitspreis je Patiententransportkilometer) die Kilometeranzahl der schnellsten Route gemäß Berechnung der Website „Google Maps“ heranzuziehen.
- 143 Der/Dem AN ist es untersagt, Transportdienstleistungen den PatientInnen in Rechnung zu stellen.
- 144 Die Preise werden gemäß Punkt 6.5 periodisch wertangepasst.
- 145 Die Vergütung bemisst sich jeweils nach der tatsächlichen Menge/Anzahl der beauftragten und vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die (Einheits-)Preise stehen der/dem AN für die konkret von der AG beauftragten und von der/dem AN entsprechend erbrachten (Patiententransportdienst-)Leistungen zu. Einen darüberhinausgehenden Entgeltanspruch hat die/der AN nicht; Ausnahmen bestehen nur dann, wenn dieser Vertrag im Einzelnen vorsieht, dass Leistungen gesondert vergütet werden.
- 146 Soweit eine Umsatzsteuerpflicht der/des AN gegeben ist, erhöht sich die Vergütung um die rechtmäßig von der/dem AN auszuweisende und an die Finanzbehörde abzuführende Umsatzsteuer.

6.3. Unveränderlichkeit der Preise / Preiseinschlüsse

- 147 Die Höhe der Preise ist (1.) unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Leistungen, die die AG von der/dem AN bezieht, sodass diese Preise auch dann unveränderlich gelten, wenn die tatsächlichen Mengen bzw. der tatsächliche Abrufumfang (oder dgl.) von den im Kapitel C – Lastenheft angegebenen Mengen bzw. Wahrscheinlichkeiten abweichen, solange diese Abweichung nicht die in Rz 99 angeführte Höhe über-/unterschreitet, und (2.) auch unabhängig von den erforderlichen Aufwänden und Arbeitszeiten etc. Die Höhe der Preise ist – abgesehen von der vereinbarten Wertsicherung (siehe unten Pkt. 6.5) und der vereinbarten Regelung zur Mengenänderung (siehe oben Rz 99) – auch dann unveränderlich verbindlich, wenn sich die Preisgrundlagen während der Vertragserfüllung ändern sollten.

6.4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 148** Die/Der AN hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die der AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, den Rechnungen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die von der AG angegebene Rechnungsadresse zu senden.
- 149** Rechnungsadressat ist die NÖ Landesgesundheitsagentur per Adresse jener Gesundheitseinrichtung, der die auftragsgegenständlichen Leistungen zu Gute kommen. Leistungen, die der NÖ Landesgesundheitsagentur – Zentrale zu Gute kommen, sind der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur per Adresse 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C zu verrechnen.
- 150** Alternativ kann die Rechnungslegung über das e-Rechnungs-Portal e-Rechnung.gv.at, wo Sie auch nähere Informationen zur zu verwendenden Auftragsreferenz finden, erfolgen. Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist mit ihren Gesundheitseinrichtungen unter „andere Rechnungsempfänger“ auf diesem Portal gelistet.
- 151** Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorschriften (§ 11 UStG 1994) zu entsprechen und insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
1. Name (Firma) und Anschrift der/des AN,
 2. Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
 3. Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat,
 4. Darstellung der ausgeführten Leistung (allenfalls stichwortartig) in einer Aufstellung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellurkunde unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen; hierbei sind jedenfalls sämtliche durchgeführte Transportleistungen inklusive Transportdistanz konkret anzuführen,
 5. Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis,
 6. auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag,
 7. Bruttorechnungsbetrag,
 8. fortlaufende Rechnungsnummer,
 9. UID-Nummer der/des AN und bei Rechnungen über 10.000 EUR der AG,
 10. Ausstellungsdatum,
 11. Nummer und Datum der Bestellurkunde,
 12. IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung der/des AN
 13. sofern vorhanden die interne Bestellnummer der/des AG (SAP Nummer) oder eine interne Projektnummer.
- 152** Die Zahlungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung des Rechnungsadressaten.
- 153** Bei Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist werden 3% (drei Prozent) Skonto vereinbart; die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern

im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wird. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.

- 154 Nicht ordnungsgemäß gelegte, insb. falsch adressierte Rechnungen oder Rechnungen mit sachlichen oder rechnerischen Mängeln oder Fehlern begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der AG jederzeit der/dem AN zurückgestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der neuen Rechnung bzw. Behebung des Mangels zu laufen.
- 155 Zahlungen der AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die/den AN, insb. ist mit der Zahlung kein Verzicht auf Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung verbunden.
- 156 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden – außer bei gesonderter Vereinbarung – nicht geleistet.
- 157 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der bereits erbrachten Leistungen und nur nach ordnungsgemäßer Durchführung der Transportdienstleistung gewährt.

6.5. Wertsicherung

- 158 Die angebotenen (Einheits-)Preise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert. Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit des Preises als vereinbart. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basis 2020 =100) bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient zunächst die für den Monat der Beauftragung bekannt gegebene Indexzahl, später die für den Monat der letzten Entgeltanpassung verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.
- 159 Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist von der/vom AN zu führen. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

7. Streitbeilegung

7.1. Vorgangsweise bei Streitigkeiten

- 160 Bei sämtlichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden die Vertragsparteien zunächst eine Streitbeilegung im Verhandlungsweg (unten Pkt. 7.2) anstreben. Erst wenn dies gescheitert ist, kann ein Gerichtsverfahren (unten Rz 213) eingeleitet werden.
- 161 In der Zeit, in der eine Streitbeilegung im Verhandlungsweg versucht wird, ist die Verjährung aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche der Vertragsparteien gehemmt.

7.2. Streitbeilegung im Verhandlungsweg

- 162** Die Streitbeilegung im Verhandlungsweg wird durch eine schriftliche Einladung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage eingeleitet.
- 163** Binnen vier Wochen nach Zugang der Einladung haben sich die VertreterInnen der von der Streitigkeit betroffenen Vertragsparteien zur mündlichen Erörterung der Streitfrage zu treffen. Als VertreterInnen haben die organschaftlichen VertreterInnen oder – nach Wahl der jeweiligen Vertragspartei – rechtsgeschäftliche VertreterInnen, die zur Beilegung des Streites bevollmächtigt sind, teilzunehmen.
- 164** Die Vertragsparteien sollen der Streitbeilegung im Verhandlungsweg nach Tunlichkeit einen Sachverständigen des jeweiligen Fachgebietes beiziehen.
- 165** Im Rahmen der mündlichen Erörterung sind der Gegenstand der Streitfrage sowie die weitere Vorgangsweise und eine angemessene Frist zur einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeit festzulegen. Über die mündliche Erörterung und die dabei getroffenen Festlegungen ist ein Stichwortprotokoll durch eine/n von allen anwesenden VertreterInnen einvernehmlich bestellte/n SchriftführerIn zu erstellen und von allen anwesenden VertreterInnen zu unterfertigen.
- 166** Wird im Rahmen der mündlichen Erörterung oder innerhalb von dabei vereinbarten Fristen eine Einigung erzielt, ist dies in einem Protokoll festzuhalten, das von den Streitparteien zu unterfertigen ist. Auf Verlangen auch nur einer der Streitparteien ist über das Ergebnis der erzielten Einigung ein vollstreckbarer Exekutionstitel (z.B. ein vollstreckbarer Notariatsakt) zu errichten, soweit dies rechtlich möglich ist. Die Parteien verpflichten sich, bei sonstiger Schadenersatzpflicht an der Schaffung eines solchen Titels gehörig mitzuwirken.
- 167** Die Streitbeilegung im Verhandlungsweg ist gescheitert, wenn nach ihrer Einleitung
1. binnen der oben angeführten 4-Wochen-Frist keine mündliche Erörterung stattgefunden hat; oder
 2. bei der mündlichen Erörterung nicht die erforderlichen Festlegungen getroffen und protokolliert worden; oder
 3. weder im Rahmen der mündlichen Erörterung noch innerhalb der dabei vereinbarten Frist eine Einigung erzielt wurde; oder
 4. binnen vereinbarter oder angemessener Frist auch nicht das Ergebnis der erzielten Einigung tatsächlich umgesetzt wurde; oder
 5. trotz Verlangen einer Streitpartei der oben dargestellte Exekutionstitel nicht errichtet und binnen vereinbarter oder angemessener Frist auch nicht das Ergebnis der erzielten Einigung tatsächlich umgesetzt wurde.

8. Datenschutz

- 168** Im Zuge der Erfüllung der aufgrund dieses Vertrages von der/dem AN zu erbringenden Leistungen kommen diese/r und deren/dessen MitarbeiterInnen mit personenbezogenen Daten, welche die AG verarbeitet, in Berührung. Daher verpflichtet sich die/der AN, die DSGVO sowie alle

relevanten österreichischen Datenschutzgesetze einzuhalten und insbesondere ihre/seine MitarbeiterInnen, einschließlich aller Gehilfinnen, unbeschadet etwaiger bestehender oder sonstiger (gesetzlicher) Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses zur Kenntnis gelangen.

Insbesondere wird die/der AN

- die von der AG in Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung der AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihr/ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
- der AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung der AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System der/des AN zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
- auf Aufforderung der AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO zu veranlassen;
- auf Aufforderung der AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einzustellen;
- die von ihr/ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung / Verstoßes des Schutzes personenbezogener Daten (sei es durch die/den AN, ihre/seine MitarbeiterInnen, einschließlich aller Gehilfinnen) diese / diesen unverzüglich der AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgehener Informationen schriftlich melden.

169 Die/Der AN verpflichtet sich weiters, alle sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Österreichs und der DSGVO einzuhalten und die AG bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

170 Die/Der AN verarbeitet personenbezogene Daten, die von der AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich innerhalb des EU/EWR-Raumes.

- 171 Die/Der AN wird durch entsprechende vertragliche Regelungen Sorge dafür tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungspflicht / Treuepflicht sowie die datenschutzrechtlichen Pflichten von allen ihren/seinen MitarbeiterInnen, einschließlich aller Gehilfinnen, und allfälligen SubunternehmerInnen erfüllt wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit der/dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfinnen. Die Haftung der/des AN für ihre/seine MitarbeiterInnen und allfällige SubunternehmerInnen wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 172 Werden der/dem AN im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO oder Gesundheitsdaten im Sinne des GTelG 2012 überlassen oder von der/dem AN im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses solche Daten ermittelt, und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Verarbeitung durch die/den AN vor, ist die/der AN in Ansehung dieser Daten AuftragsverarbeiterIn im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.
- 173 Die/Der AN verpflichtet sich im Fall der Auftragsverarbeitung, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) gemäß Datenschutzvertrag (Anlage .1) wahrzunehmen und die Bestimmungen des GTelG 2012 einzuhalten. Sofern mit der AG der Datenschutzvertrag (Version vom 20.04.2022) noch nicht abgeschlossen wurde, verpflichtet sich die/der AN, mit der Auftragserteilung diesen Datenschutzvertrag abzuschließen.
- 174 Eine genaue Darstellung der Auftragsverarbeitung zur Erfüllung der hier vertragsgegenständlichen Pflichten wurde anhand des Anlagensets zum Datenschutzvertrag (Anlage .1/2 DSGVO - Anlagenset) von der/dem AN mit dem Angebot vorgelegt und ist dies mit Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.
- 175 Der Verstoß gegen eine der in diesem Punkt definierten Pflichten ist mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-- pro Einzelfall pönalisiert.

9. Eigentum und Immaterialgüterrechte

- 176 Die/Der AN ist verpflichtet, allfällige bestehende Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter an Dokumenten, Programmen, Konzepten, Grafiken und sonstigen Unterlagen vollständig zu prüfen. Die/Der AN hält die AG schad- und klaglos, dass durch ihre/seine Leistungserbringung und durch die Nutzung einer von ihr/ihm beigestellten Unterlagen keine Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 177 Die/Der AN verpflichtet sich, Kenntnisse, die sie/er im Zuge der Leistungserbringung über unternehmensspezifische Daten und Informationen der AG erlangt hat (z.B. (Prozess)abläufe, Durchlaufzeiten OPs), nicht für künftige Leistungserbringungen an Dritte zu nutzen. Diese anvertrauten Daten und Informationen stellen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse iSd UWG dar.
- 178 Das Eigentum an den von der/vom AN an die AG übergebenen körperlichen Gegenständen (z.B. schriftliche Unterlagen, Datenträger, etc.) geht mit der tatsächlichen Übergabe an die AG über. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht akzeptiert.

- 179 Die/Der AN ist verpflichtet, der AG das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an der von ihr/ihm erbrachten Werke (Dokumente, Zeichnungen, Skizzen, Behelfe, Muster, Modelle, Handbücher, Schulungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Berichte und sonstige im Zuge der Leistungserbringung von der/vom AN, ihren/seinen MitarbeiterInnen, Subunternehmern und Kooperationspartnern erstellte Unterlagen und sonstige Arbeitsergebnisse) zu übertragen. Die AG erwirbt an allen im Zuge der Leistungserbringung erstellten Werken alle ausschließlichen Nutzungsrechte, soweit diese schutzfähig sind. Die/Der AN räumt der AG diese Nutzungsrechte sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt ein. Die AG oder ein von ihr bezeichneter Dritter ist berechtigt, die von der/vom AN erstellten Werke auf alle derzeit und zukünftig bekannten Arten zum Zweck des Einsatzes bei der AG und deren Gesundheitseinrichtungen zu verwerten. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vervielfältigung, die Verbreitung, das Zurverfügungstellen, die Bearbeitung und die Übersetzung. Darüber hinaus ist die AG berechtigt, solche Werke auf Bild und Schallträger und dergleichen auf alle der/dem UrheberIn vorbehaltenen Arten zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 180 Bedient sich die/der AN zur Ausführung des Vertrags Dritter, so hat sie/er dafür zu sorgen, dass diese die Rechte an von ihnen geschaffenen Werken in dem unter diesem Punkt vorgesehenen Ausmaß an die AG übertragen, widrigenfalls die/der AN die AG schad- und klaglos zu halten hat.
- 181 Die Rechteeinräumung erfolgt mit Schaffung des Werkes.

10. Eigentumsvorbehalt

- 182 Die von der AG zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihr finanzierten Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Skizzen, Behelfe, Muster, Modelle, Werkzeuge udgl. bleiben bzw. werden deren Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- 183 Sie sind nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an die AG zurückzustellen.

11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung

- 184 Im Hinblick auf die Komplexität der gegenständlich zu beschaffenden Leistungen, deren Zusammenspiel mit bestehenden Prozessen der AG bzw. der Gesundheitseinrichtungen, der zu tätigen Investitionen und der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung wird dieser Rahmenvertrag auf unbefristete Laufzeit abgeschlossen, aus dem die AG die vertragsgegenständlichen Leistungen aus dem definitiven sowie dem optionalen Leistungsteil abrufen kann.
- 185 Beide Vertragspartner verzichten für zwei Jahre ab Abschluss des Rahmenvertrages auf eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages sowohl hinsichtlich des definitiven als auch hinsichtlich des optionalen Leistungsteiles. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre ist eine ordentliche

Kündigung des Rahmenvertrages durch die AG unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist und durch die/den AN unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Quartals (also zum 31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) möglich.

- 186 Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner (Teil-)Leistungen zu kündigen.

11.2. (Außerordentliche) Kündigung aus wichtigem Grund

- 187 Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt der/dem AN lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Leistungen, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, entfallende Entgelt. Sofern der Rücktrittsgrund in die Sphäre der/des AN fällt, gebührt das Entgelt nur insoweit, als die Ergebnisse für die AG weiter verwendbar sind. Weitergehende Ansprüche der/des AN sind ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche der AG auf Schadenersatz oder Pönalen bleiben unberührt. Das Nutzungsrecht gekaufter Lizenzen bleibt weiterhin bestehen. Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen die AG geltend, hat sie die/den AN schad- und klaglos zu halten.
- 188 Unbeschadet sonstiger in diesem Vertrag geregelten Rücktrittsrechte, hat die AG das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der/des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
 - über das Vermögen der/des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
 - die im Verfahren definierte und für die Leistungsausführung erforderliche Eignung der/des AN nachträglich verloren geht;
 - die/der AN trotz schriftlicher angemessener Nachfristsetzung die geforderte Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbringt und/oder die Leistung trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht oder nur mangelhaft erbringt;
 - die/der AN eine entsprechende Versicherungsdeckung auf Verlangen der AG nicht fristgerecht nachweisen kann;
 - sonstige Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen;
 - wenn ein/e SubunternehmerIn ohne Zustimmung der AG eingesetzt wird;
 - von der/ vom AN gegen ihre/seine Verpflichtungen gemäß Pkt. 8 oder Pkt. 12.2 verstoßen wurde;

- wenn der Vertrag in Entsprechung des § 366 BVergG zu beenden ist;
- wenn die/der AN die ihr/ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- wenn die/der AN die garantierte Mindestverfügbarkeit der Transportmittel gemäß Pkt. 2.7 in sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht einhält/unterschreitet;
- wenn die/der AN die durchschnittliche Ausrückzeit pro Kalendermonat gemäß Pkt. 5.4 in sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht einhält/überschreitet;
- wenn der AG bekannt wird, dass die/der AN zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gemäß § 78 Abs 1 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;
- wenn der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art 258 AEUV festgestellt hat, nicht an die/den AN hätte vergeben werden dürfen;
- wenn die/der AN selbst oder eine von ihr/ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- wenn die/der AN wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Normen verurteilt wird;
- wenn sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass die/der AN im vorangegangenen Vergabeverfahren unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Auftragserteilung gehabt hat;
- wenn sich eine Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei treuwidrig verhält;
- wenn die/der AN oder eine der/dem AN zurechenbare Person Handlungen gesetzt hat, um der AG oder einer dieser zurechenbaren Person in sittenwidriger Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie/er mit anderen Unternehmern für die AG-Seite nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat; oder die/der AN oder eine der/dem AN zurechenbare Person unmittelbar oder mittelbar Organen oder MitarbeiterInnen oder Gehilfen der AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des AN in einer Weise verschlechtern, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass die/der AN ihren/seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen können wird;

189 Die/Der AN ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- die AG die Leistungserbringung durch die beharrliche Nichterfüllung ihrer Mitwirkungspflichten unmöglich macht;
- die AG mit der Zahlung der fälligen Entgelte trotz Mahnung mehr als 60 Tage in Verzug geraten ist;

190 Die/Der AN hat im Fall der Kündigung aus wichtigem, in der Sphäre der/des AN liegenden Grund jedenfalls unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen der AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten (beispielsweise für Ersatzvornahmen) zu ersetzen. Sollte es sich für die AG als sinnvoll erweisen, hat die/der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen solange zu erfüllen, bis der AG eine/n NachfolgerIn für die/den AN gefunden hat.

11.3. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Leistungsvertrags, aus welchem Grund auch immer, treffen die/den AN folgende Pflichten, welche, soweit nicht Gegenteiliges angeführt wird, ohne gesonderte Vergütung zu erfüllen sind:

- Die/Der AN wird der AG alle ihr/ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich auf eigene Kosten zurückstellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (zB elektronischen) Datenträgern. Die von der/dem AN an die AG zu übergebenden Dokumente müssen in gängigen Formaten gespeichert werden und abänderbar sein. Auch dürfen die Dokumente nicht mit Passwörtern und dergleichen gesperrt oder gesichert sein. Alle bei der/dem AN vorhandenen Kopien sind zu löschen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- Auf Wunsch der AG ist die/der AN darüber hinaus verpflichtet, alle oder einzelne Leistungen bis zu 12 Monate nach Vertragsende zu den vertraglich festgesetzten Preisen weiter zu erbringen.
- Die/Der AN wird die AG bzw eine/n allenfalls von dieser namhaft gemachten Dritten bei der Übergabe der Leistungen an eine/n neuen DienstleisterIn unterstützen. Diese Leistungen werden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze abgegolten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Einhaltung arbeits-, sozial- und gleichbehandlungsrechtlicher Bestimmungen

191 Die/Der AN ist verpflichtet, bei der Erfüllung dieses Vertrages die in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen, (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des

Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der in Österreich geltenden gleichbehandlungs-, umwelt-, abfall-, wasser- sowie hygienerechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der einschlägigen Kollektivverträge einzuhalten. Sie/Er ist weiters verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschriften durch ihre/seine MitarbeiterInnen und SubunternehmerInnen zu sorgen. Es sind die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 1950/228, 1952/20, 1954/39, 1958/81, 1961/86, 1973/111, BGBl III 2001/200, BGBl III 2002/41 und BGBl III 2004/105 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

- 192** Die/Der AN sichert zu, dass alle zur Leistungserbringung eingesetzten ArbeitnehmerInnen (somit auch solche von SubunternehmerInnen) zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sind.
- 193** Einen allfälligen Schaden, der durch eine Missachtung insbesondere relevanter Arbeitsschutzbestimmungen oder gesetzlicher Auflagen verursacht wurde, hat ausschließlich die/der AN zu tragen. Wird die AG dennoch, insbesondere wegen Missachtung relevanter Arbeitsschutzbestimmungen oder gesetzlicher Auflagen, von wem auch immer in Anspruch genommen, hat die/der AN die AG schad- und klaglos zu halten.

12.2. Treuepflicht und Geheimhaltung von vertraulichen Informationen

- 194** Die/Der AN ist aufgrund des zwischen ihr/ihm und der AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen der AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihr/ihm und ihren/seinen MitarbeiterInnen nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihr/ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat sie/er zur Gänze an die AG weiterzugeben.
- 195** Die/Der AN verpflichtet sich,
1. die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihr/ihm im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekanntwerdenden Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AG (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
 2. für den Fall, dass sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner (vor-)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für sie/ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

3. die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Beschaffungsvorganges und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
 4. die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die AG offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch SubunternehmerInnen und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die AG weitergegeben werden.
- 196 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit der/dem AN verbundenen Unternehmen.
- 197 Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die die/der AN den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihr/ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihr/ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm die AG zugänglich machte, oder dass sie ihr/ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass sie/er die der AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

12.3. Übertragung von Rechten und Pflichten, Zessionsverbot

- 198 Unbeschadet des Rechts, SubunternehmerInnen unter der Gesamtverantwortung der/des AN und unter Berücksichtigung des § 363 BVergG 2018 einzusetzen, ist die/der AN nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. In diesem Sinn ist die/der AN auch nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG zur Zession von Forderungen aus der abgeschlossenen Vereinbarung berechtigt.
- 199 Im Fall von Umstrukturierungen seitens der/des AN ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten an die/den solcherart umstrukturierte/n AN nach Maßgabe des § 365 Abs 3 Z 3 lit b BVergG 2018 zulässig.
- 200 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der/des AN oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gehen alle der/dem AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen als nicht ausschließliche Rechte auf die AG über, soweit sie daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.
- 201 Die/Der AN wird der AG alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, den diese/r aus nachgewiesener verschuldeter Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Leistungen der/des AN erleidet und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichweisen Zahlungen inkludiert, die die AG in Abstimmung mit der/dem AN aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage bei der AG bzw. beim Nutzer aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

- 202 Von der/Vom AN erbrachte Leistungen aller Art dürfen im Rahmen des Unternehmens der AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen verwendet werden. In diesem Zusammenhang stimmt die/der AN dem Nachdruck, der Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung von Methoden, Trainingsmaterial und Unterlagen sowie der Weitergabe von Zugangscode ausdrücklich zu. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte ist unbeschadet allfälliger gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Übergabe an Rechnungshof) der AG – auch auszugsweise – nicht gestattet.
- 203 Die AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der/des AN mit schuldbefreiender Wirkung an mit der AG verbundene Unternehmen und Organisationen zu übertragen sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der AG oder vom Land Niederösterreich kontrolliert werden oder welche die AG direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierten Unternehmen. Der Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.

12.4. Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

- 204 Alle sich aus diesem Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit der/des AN ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt die/der AN. Wird die AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird die/der AN die AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist die AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an die/den AN einzubehalten.
- 205 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von Pkt. 11.2 bleiben unberührt bestehen. Im Fall von Streitigkeiten ist die/der AN nicht berechtigt, ihre/seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen. Rückzuzahlende Beträge sind zuzüglich eines Zinssatzes von 2 Prozent über dem Zwölf-Monats-Euribor vom Tag des Empfanges der Beträge angerechnet, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 206 Die Gültigkeit allfälliger Liefer-, Vertrags- oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (Leistungsbedingungen) der/des AN ist und bleibt ausgeschlossen.
- 207 Andere Vertragsnormen in ÖNORMEN und sonstigen Normen kommen – sofern im Einzelnen nichts anderes geregelt ist – ebenfalls nicht zur Anwendung.
- 208 Die/Der AN verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums sowie Wegfalls oder Nichteintritts der Geschäftsgrundlage im gesetzlich größtmöglichen Umfang. Ebenso verzichtet sie/er darauf, Einreden aus diesen Titeln zu erheben.
- 209 Eigentumsvorbehalte und die Zession von Forderungen der/des AN sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis der AG zulässig. Allfällige Eigentumsvorbehalte von SubunternehmerInnen werden nicht anerkannt.
- 210 Die/Der AN kann gegen Ansprüche der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder von der AG ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die/Der AN erklärt sich mit der Aufrechnung mit Forderungen jeder Art der AG einverstanden. Die Vertrags- und Auftragsprache

ist Deutsch. Für die Kommunikation mit der AG und die Erfüllung dieses Vertrages ist die deutsche Sprache zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Informationen oder Unterlagen, die der AG zu übergeben oder zugänglich zu machen sind.

- 211** Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.
- 212** Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so kommen die Vertragsparteien überein, diese Bestimmung umgehend durch eine wirksame bzw. durchsetzbare zu ersetzen, welche dem ideellen und wirtschaftlichen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Übrige Vertragsbestandteile werden durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung nicht berührt. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrecht), (ii) von internationalen Verweisungsnormen sowie (iii) der Vorschriften des IPR- Gesetzes anzuwenden.
- 213** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Pölten. Die AG ist jedoch wahlweise berechtigt, die/den AN bei jenem nach den im Sitzstaat der AN maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu belangen.